

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Sautens



Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.08.2016 bzw. 30.04.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

- a) für ein Doppelgrab jährlich € 56,00
- b) für ein Einzelgrab jährlich € 34,00
- c) für ein Urnengrab jährlich € 34,00

Die Nutzungsgebühr ist jeweils binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig und ist jährlich auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf von 10 Jahren eine weitere Beisetzung (Familienangehörige), beginnt die Frist von 10 Jahren ab dem der Beisetzung folgenden 1.1. neu zu laufen.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen für:

- a) Einzel- bzw. Doppelgrab € 525,00
- b) Urnengrab mit Träger € 105,00
- c) Urnengrab ohne Träger € 50,00

(2) Erwerb einer Urnengrabsäule einmalig € 2.000.

§ 4

Grabbetreuung

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß betreut, wird dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Sautens übernommen.

Hiefür ist ein Ersatz von € 72,67 jährlich zu leisten.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 6

Bestattung ortsfremder Personen

Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung nach § 3 der Friedhofsordnung im Gemeindefriedhof bestattet werden, kann ein zusätzliches Entgelt bis zur Höhe der Gebühren verrechnet werden.

§ 7

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 0,--
- (2) Für die Kühlung oder Heizung der Leichenhalle fällt ein Zuschlag von € 0,- an.
- (3) Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze sowie das Einebnen des Grabhügels beträgt € 0,-.

§ 8

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 0,-.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.